



Der kleine Alltagshelfer für den Betriebsrat

– Bearbeitungshinweis für alltäglich auftretende Themen -

7. Informationsdurchsetzung für den Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss (WA) ist Hilfsorgan des Betriebs- bzw. Gesamtbetriebsrats. Wenn im Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht ist er dem Betriebsrat zugeordnet, wenn ein Gesamtbetriebsrat besteht, diesem. Eigene Informationsansprüche des Betriebs- oder Gesamtbetriebsrats sind, sofern sie vom Arbeitgeber nicht erfüllt werden, vor dem Arbeitsgericht durchzusetzen.

Bei Informationsansprüchen des WA bestimmt § 109 BetrVG ein von § 80 Abs. 2 BetrVG abweichendes Verfahren. Hier ist letztlich nämlich (in der Regel¹) die Einigungsstelle zuständig.

Bevor die Einigungsstelle jedoch darüber verhandelt bzw. entscheidet, sind gewisse Schritte einzuhalten. Dabei sind sowohl WA als auch BR/GBR gefordert, da der WA letztlich nicht Partei der Einigungsstelle sein kann sondern das Hauptgremium BR/GBR.

Daraus ergibt sich ein spezifischer Ablauf:

Ablauf der Informationsdurchsetzung:

- (1) Informationsanforderung durch WA
- (2) BR/GBR macht sich Auskunftsbegehren des WA zu eigen und fordert gegenüber AG zugunsten WA
- (3) BR/GBR beschließt die Einsetzung einer Einigungsstelle (Thema, Vorsitz, Anzahl Beisitzer) und fordert AG auf, dem zuzustimmen
- (4) BR/GBR beschließt Durchführung eines Einigungsstelleneinsetzungsverfahrens nach § 98 ArbGG und die anwaltliche Vertretung dafür
- (5) Einigungsstelle tritt zusammen, davor Beschlüsse über Beisitzer und Ersatzbeisitzer der AN-Seite und ggf. Verfahrensbevollmächtigten

(G)BR/WA - Musterschreiben Info Wirtschaftsausschuss

WA möchte Auskunft, siehe § 106 Abs. 2 und 3 BetrVG (zu Ablaufpunkt 1)

Sehr geehrter Herr/Frau ____,
der Wirtschaftsausschuss hat davon Kenntnis erlangt, dass

Wir bitten um Informationen zu den Fragen, _____
nebst Überlassung der entsprechenden Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Geht der Streit darum, ob eine Frage überhaupt zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten und damit zur Zuständigkeit des WA an sich gehört, so ist die E-Stelle offensichtlich unzuständig (Fitting § 109 Rn. 2 unter Verweis auf LAG Hessen vom 01.08.2006 - 4 TaBV 111/06, wobei es dort um die Existenz der Einigungsstelle an sich ging). Dann muss vor dem Arbeitsgericht gestritten werden.



BR/GBR macht sich Auskunftsbegehren des WA zu eigen, § 109 BetrVG (zu Ablaufpunkt 2)

Sehr geehrter Herr/Frau ____,
der Wirtschaftsausschuss hatte mit Schreiben vom _____ um Informationen zu _____
nebst Überlassung der entsprechenden Unterlagen gebeten. Dem sind Sie bisher nicht (ausreichend)
nachgekommen / Sie haben dies mit Schreiben vom _____ verweigert.

Der Gesamtbetriebsrat hält das Begehren des WA für berechtigt und bittet nunmehr um
entsprechende Veranlassung gemäß § 109 BetrVG bis zum _____.

Mit freundlichen Grüßen

BR/GBR ruft Einigungsstelle an (zu Ablaufpunkt 3)

wir nehmen Bezug auf Ihre Schreiben vom _____ an den Wirtschaftsausschuss und vom
_____ an den (Gesamt-)betriebsrat. Sie führen hier aus, dass der WA keinen Anspruch auf
Unterrichtung unter Vorlage des _____ hat, in dem _____ beschrieben wird.

Der (Gesamt-) betriebsrat sieht das Auskunftsbegehren des WA weiterhin als begründet an und
verlangt weiterhin, wie bereits mit E-Mail vom _____ die Vorlage des o. g. Dokuments.

Da eine Einigung mit Ihnen über die Pflicht, den WA unter Vorlage des _____ zu unterrichten
nicht zu erzielen war,

rufen wir hiermit nach § 109 S. 1 BetrVG die Einigungsstelle an.

Als Vorsitzenden der Einigungsstelle schlagen wir _____ als Vorsitzende/n und _____
Beisitzer je Seite vor.

Wir fordern Sie daher auf, bis spätestens _____ schriftlich Ihr Einverständnis mit dem
vorgeschlagenen Vorsitzenden und der Zahl der Beisitzer zu erklären.

Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs, werden wir ein Beschlussverfahren nach § 98 ArbGG
einleiten.

Wahlweise können Sie natürlich auch dem Informationsbegehren zwischenzeitlich nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

München, 08.10.2014

Michael Fleischmann, RA

www.sfm-arbeitsrecht.de